

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27.03.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 14.07.2023, GVOBl. S. 308, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, GVOBl. S. 564, des § 27 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2024, GVOBl. S. 79 und des § 26 S. 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen vom 19.09.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2024 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen in der Fassung der 6. Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Lehmkuhlen und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 19.09.2006 Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Beiträge und Benutzungsgebühren sind Nettobeträge, denen jeweils die Mehrwertsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe zugerechnet wird.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattung zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Landschaftselementes, der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u.a. die Lage der Grabstätte im Park oder dem Arboretum des Friedhofes der Gemeinde Lehmkuhlen und die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-Familien- oder Gemeinschaftsgrab.

(4) Gebührenhöhe für Einzelgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung)

Standort	Bewertung	Nutzungsdauer	Gebühr
Park 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	30 Jahre	600,00 €
		99 Jahre	750,00 €
Park 2	LE ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	30 Jahre	800,00 €
		99 Jahre	1.000,00 €
Park 3	LE ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	30 Jahre	1.300,00 €
		99 Jahre	1.500,00 €
Park 4	LE ab ca. 121 Jahre alt, Knickeichen, besondere Merkmale	30 Jahre	1.800,00 €
		99 Jahre	2.000,00 €
Arboretum 1	LE bis ca. 40 Jahre alt, Neupflanzung	30 Jahre	700,00 €
		99 Jahre	850,00 €
Arboretum 2	LE ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	30 Jahre	900,00 €
		99 Jahre	1.100,00 €
Arboretum 3	LE ab ca. 81 Jahre alt	30 Jahre	1.400,00 €
		99 Jahre	1.600,00 €
Arboretum 4	LE ab ca. 81 Jahre alt, besondere Merkmale	30 Jahre	1.900,00 €
		99 Jahre	2.100,00 €
Park/Arboretum Sternschnuppen	LE ab ca. 81 Jahre alt, besondere Merkmale, Nutzung nur für Minderjährige	30 Jahre	500,00 €
		99 Jahre	650,00 €
Park/Arboretum Anonym	LE bis ca. 60 Jahre alt, Nutzungsberechtigter muss ein Träger öffentlicher Verwaltung sein; keine Kennzeichnung	20 Jahre	500,00 €

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelgrabstätten um jeweils 20 % und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30 %.

(5) Gemeinschafts- und Familiengrabstätten (§16 Friedhofssatzung)

Standort	Bewertung	Gebühr
Park 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	4.500,00 €
Park 2	LE ca. 41 bis ca. ca. 80 Jahre alt	6.000,00 €
Park 3	LE ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	9.000,00 €
Park 4	LE ab ca. 121 Jahre alt, Knickeichen, besondere Merkmale	12.000,00 €
Arboretum 1	LE bis ca. 40 Jahre alt, Neupflanzung	5.700,00 €
Arboretum 2	LE ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	7.200,00 €
Arboretum 3	LE ab ca. 81 Jahre alt	11.500,00 €
Arboretum 4	LE ab ca. 81 Jahre alt, besondere Merkmale	16.000,00 €

(6) Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 400,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstag) wird zusätzlich eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

Wird eine Beisetzung ohne Bestattungsunternehmen durchgeführt, wird eine zusätzliche Gebühr von 50,00 € erhoben.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27.03.2024 tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Lehmkuhlen, den 27.03.2024 (DS) gez. G. Frehse, Bürgermeister